



FRIEDRICH- EBERT- STRAÙE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

2024-0906-0022257

vom 02.07.2025

OF Wind GmbH & Co. KG.

Im Hagen 35

59387 Ascheberg

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort Ascheberg,**

**Gemarkung Ascheberg: Flur 57, Flurstück 43 (WEA 1); Gemarkung Ascheberg: Flur 58,
Flurstück 12 (WEA 2); Gemarkung Ascheberg: Flur 59, Flurstück 12 (WEA 3); Gemarkung
Herbern; Flur 33, Flurstück 13 (WEA 4)**

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I. Tenor	5
II. Antragsumfang/Anlagedaten	6
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen	6
IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen	8
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	8
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	11
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung	15
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	15
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	17
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes	31
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	31
<i>Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung</i>	33
<i>Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung</i>	34
<i>Nebenbestimmungen zum Störfall</i>	35
<i>Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis</i>	35
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes	37
IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes	43
IV.10 LWL-Archäologie	43
IV.11 Infrastruktur	43
V. Hinweise	44
V.1 Immissionsschutz	44
V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz	44
V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz	46
V.4 Gewässerschutz	47

V.5	Bodenschutz und Reststoffverwertung	47
V.6	Luftverkehr	49
V.7	Abfallwirtschaft	49
V.8	Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber	50
V.9	Geologischer Dienst	50
VI.	<i>Begründung</i>	51
	Allgemeiner Sachverhalt	51
	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	53
	Genehmigungsverfahren	53
	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	54
	Abgrenzung Windfarm	54
	Befreiung geschützter Landschaftsbestandteil	55
	Landschafts- und Naturschutz	56
	Artenschutz	58
	Bodenschutz	60
	Immissionsschutz	63
	Lärm	63
	Schattenwurf und „Disco-Effekt“	64
	Lichtimmissionen	65
	Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	65
	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	66
	Optisch bedrängende Wirkung	67
	Eiswurf	67
	Planungsrecht	68
	Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg	68
	Rückbauverpflichtung	68

Bauordnungsrechtliche Anforderungen	68
Baulasten	69
Denkmalschutz	69
Konzentrationswirkung.....	70
VII. Entscheidung.....	70
VIII. Verwaltungsgebühren.....	70
IX. Rechtliche Möglichkeiten.....	71
X. Anhang 1: Antragsunterlagen	72
XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen	76

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 12.12.2024 die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von vier genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Ascheberg erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Ascheberg, Kreis Coesfeld, Gemarkung Ascheberg: Flur 57, Flurstück 43 (WEA 1); Gemarkung Ascheberg: Flur 58, Flurstück 12 (WEA 2); Gemarkung Ascheberg: Flur 59, Flurstück 12 (WEA3); Gemarkung Herbern; Flur 33, Flurstück 13 (WEA 4), durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Ascheberg gemäß § 9 Abs. 2 und 3 DSchG NRW
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG von dem Verbot nach § 39 Abs. 2 LNatSchG

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Es werden vier Anlagen des Herstellers Vestas des Typs V172-7.2 genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert	UTM 32
WEA 1	Vestas V172-7.2	7200 kW	175 m	172 m	408027,1	5738349,2
WEA 2	Vestas V172-7.2	7200 kW	175 m	172 m	407417,9	5738160,2
WEA 3	Vestas V172-7.2	7200 kW	175 m	172 m	407594,6	5737719,9
WEA 4	Vestas V172-7.2	7200 kW	175 m	172 m	408154,5	5737463,2

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlagen

begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlagen wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind die bautechnischen Nachweise vorzulegen. Die Vorlage hat digital zu erfolgen.

Zu den Nachweisen gehören mindestens:

- gültigen Typenprüfungen für den jeweiligen Anlagentyp mit den zugehörigen Anlagen (Prüfbescheide, Prüfberichte und gutachterliche Stellungnahmen)

Sollten die nachfolgenden Gutachten aufgrund der vorgelegten Typenprüfung angepasst werden, sind diese ebenfalls vorzulegen:

- aktualisiertes Bodengutachten
- aktualisierte gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung.

Sofern sich aus diesen Nachweisen weitere Anforderungen / Regelungen ergeben sollten, behalte ich mir vor diesbezüglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen (Auflagenvorbehalt § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

III.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von 4 „Bankbürgschaften auf erstes Anfordern“ (je Anlage eine Bürgschaft) in Höhe von jeweils 323.052 Euro zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegung und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i.V. mit Windenergie- Erlass vom 8. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17. Oktober 2012-4C 5.11-)

III.4 Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen sind vor Baubeginn beim zuständigen Amtsgericht die Eintragung persönlich beschränkter Dienstbarkeiten zu Gunsten des Genehmigungsinhabers sowie des Kreises Coesfeld in das Grundbuch vorzunehmen:

Dies betrifft folgende Flurstücke:

- Gemarkung Drensteinfurt, Flur 67, Fstk. 82 tlw.
- Gemarkung Ascheberg, Flur 57, Fstk. 43 tlw.

Hierdurch wird dem Genehmigungsinhaber sowie dem Kreis Coesfeld das Recht zur Einbeziehung der betreffenden Grundstücke in die Kompensations- und CEF-Maßnahmen gemäß dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan eingeräumt. Der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch ist der Genehmigungsbehörde Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder (digitale) eine Kopie einschließlich der zugehörigen (digitalen) Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlagen identisch mit der zugrunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.9.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage/n bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.

IV.1.3 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an den Anlagen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der WEA ist nach Abstimmung mit dem Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlagen sind nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.6 Es ist für die Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Rückbauverpflichtung vom 31.01.2025) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

Hinweis: Alle Unterlagen für den Fachdienst 63.1 - Bauaufsicht (Ausnahme Bürgschaft) sind digital an bauaufsicht@kreis-coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-00444/25 zu senden.

Auflagen vor Baubeginn

IV.2.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-00444/25 dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

IV.2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1 eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin bzw. der Bauleiter müssen über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

IV.2.3 Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die ein von der Genehmigung abweichender Standort hat,

durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1 vorzulegen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

IV.2.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1 die Bescheinigung einer bzw. eines staatlich anerkannten Sachverständigen (nach § 87 abs. 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Hier insbesondere: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).

IV.2.5 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1 die schriftliche Erklärung der bzw. des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).

weitere Auflagen zum Baurecht

IV.2.6 Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch eine / einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der / dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind auf Verlangen dem Bauverlauf entsprechend bei dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, vorzulegen.

IV.2.7 Die Gründungssohle ist durch die Erstellerin bzw. den Ersteller des geotechnischen Berichts oder durch eine/n vergleichbar qualifizierte/n geotechnische/n Sachverständige/n abnehmen zu lassen. Der Baugrund muss den im Prüfbericht für die Gründung spezifizierten Anforderungen entsprechen. Die Abnahme und Kontrollprüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

IV.2.8 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 6 Monaten vollständig zurückzubauen

und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 BauGB i. V. mit Erklärung vom 31.01.2025).

IV.2.9 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist das betreibende Unternehmen verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen.

IV.2.10 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).

Zur abschließenden Fertigstellung

IV.2.11 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1 eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).

IV.2.12 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)

Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.

IV.2.13 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist (Konformitätserklärung Standsicherheit - s. Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14).

IV.2.14 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1 eine Anlagendokumentation (Konformitätsbescheinigung) vorzulegen mit der

Bestätigung, dass die Auflagen aus den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Unterlagen errichtet worden sind.

IV.2.15 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

IV.2.16 Bezüglich des Einbaus und der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems in der Anlage ist ein entsprechender Nachweis (Errichterbescheinigung) vorzulegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018)

IV.2.17 Die Steuerung der Windenergieanlage 2 (WEA 2) ist um die Funktion Eisansatz "Parkposition" zu erweitern, um sicherzustellen, dass sich bei Eisansatz der Rotor nicht im Nahbereich zur Trabrennbahn befindet. Die Azimutrichtung ist parallel zur Längsseite der Trabrennbahn auszurichten. Der Einbau der Parkposition ist im Inbetriebsetzungsprotokoll zu dokumentieren und gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

Hinweis:

Die Umsetzung der Parkposition kann entfallen, wenn durch eine Eisfall-Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Gefährdung nicht besteht.

IV.2.18 Für jede Windenergieanlage ist ein Inbetriebnahmeprotokoll entsprechend der Inbetriebnahmeanleitung zu erstellen. Der erfolgreiche Abschluss der Inbetriebnahme ohne sicherheitsrelevante Beanstandungen ist vom Hersteller zu bestätigen.

IV.2.19 Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem/der Anlagenbetreiber/-in zu übergeben und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 63.1 vorzulegen.

Auflagen zum Brandschutz

IV.2.20 Die Nummer der jeweiligen Windenergieanlage (WEA) ist auf den Turmschaft zu kennzeichnen (z.B. Nr. und/oder Koordinaten bzw. Adresse). Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass diese aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist. Auf dem jeweiligen Turmschaft ist die Rufnummer der Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadenfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann.

IV.2.21 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich mit den Anlagen und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung

IV.3.1 Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind auch bei einem temporären Einsatz von Ersatzbaustoffen einzuhalten. Nach dem Rückbau ist ein Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, FD 70.1/untere Abfallwirtschaftsbehörde, (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.4.1 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.

IV.4.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.

- IV.4.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Frau Theißing; Telefon: +49 2541 18-7149; E-Mail: laura.theissing@kreis-coesfeld.de), spätestens vier Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2.
- IV.4.4 Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.
- IV.4.5 Vor Ausführung jeglicher Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes; zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen; zur Gründung der Anlagen; zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagen-komponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld FD 70.2 durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.
- IV.4.6 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Fachdienst 70.2 während der aktiven Bauphase wöchentlich und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen. Nach Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.2 – untere Bodenschutzbehörde, kann in Abhängigkeit vom Baufortschritt von dem wöchentlichen Berichtsintervall abgewichen werden.
- IV.4.7 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie die Genehmigungsinhaberin an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Berichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich machen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.5.1 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten,

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-01	Zum Pöpping 5	59387 Ascheberg
IO-02	Zum Pöpping 9	59387 Ascheberg
IO-03	Ostereckern 14	59387 Ascheberg
IO-04	Im Hagen 35	59387 Ascheberg
IO-05	Im Hagen 39	59387 Ascheberg
IO-06	Forsthövel-Haiholt 1	59387 Ascheberg
IO-07	Forsthövel-Münsterstraße 126	59387 Ascheberg
IO-08	Forsthövel-Münsterstraße 125	59387 Ascheberg
IO-09	Forsthövel-Haiholt 4	59387 Ascheberg
IO-10	Forsthövel-Münsterstraße 117	59387 Ascheberg
IO-11	Forsthövel-Münsterstraße 113	59387 Ascheberg
IO-12	Zum Pöpping 23	59387 Ascheberg
IO-13	Zum Pöpping 21	59387 Ascheberg
IO-14	Zum Pöpping 15	59387 Ascheberg
IO-15	Zum Pöpping 13	59387 Ascheberg

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-22	Forsthövel- Forsthöveler Str. 12	59387 Ascheberg
IO-23	Ostereckern 11	59387 Ascheberg
IO-25	Im Hagen 10	59387 Ascheberg
IO-26	Im Hagen 13	59387 Ascheberg

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-16	Olde Feld 45	59387 Ascheberg
IO-18	Einsteinweg 7	59387 Ascheberg
IO-20	Raiffeisenstraße 88a (Einflussgebiet Gewerbe)	59387 Ascheberg

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-17	Windmühlenweg 41	59387 Ascheberg
IO-19	Nienkamp 25	59387 Ascheberg
IO-21	Dorfheide 37 b (Referenzpunkt Gewerbe)	59387 Ascheberg

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der noxt! engineering GmbH vom 30.01.2025, ermittelt.

IV.5.2 Die WEA 1 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus PO7200, entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“, 0124-6701.V05 vom 29.02.2024) mit einer maximalen Leistung von 7200 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der noxt! engineering GmbH vom 30.01.2025 und einer maximalen Drehzahl von 9,5 min⁻¹, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.2 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 1 in dem „Betriebsmodus SO2“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 6656 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der noxt! engineering GmbH vom 30.01.2025 und einer maximalen Drehzahl von 8,8 min⁻¹, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,okt} [dB(A)]	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9	74,3
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB σ _P = 1,2 dB σ _{Prog} = 1 dB							

$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6	76,0
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,8	97,4	100,5	100,7	99,1	94,6	87,0	76,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.3 Die WEA 2 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus PO7200, entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“, 0124-6701.V05 vom 29.02.2024) mit einer maximalen Leistung von 7200 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der noxt! engineering GmbH vom 30.01.2025 und einer maximalen Drehzahl von $9,5 \text{ min}^{-1}$, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.3 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 2 in dem „Betriebsmodus SO5“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 5829 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der noxt! engineering GmbH vom 30.01.2025 und einer maximalen Drehzahl von $7,7 \text{ min}^{-1}$, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	85,1	92,1	95,0	95,7	94,3	89,8	82,3	71,9

Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,\text{max,Okt}} [\text{dB(A)}]$	86,8	93,8	96,7	97,4	96,0	91,5	84,0	73,6
$L_{o,\text{Okt}} [\text{dB(A)}]$	87,2	94,2	97,1	97,8	96,4	91,9	84,4	74,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.4 Die WEA 3 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus PO7200, entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“, 0124-6701.V05 vom 29.02.2024) mit einer maximalen Leistung von 7200 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der noxt! engineering GmbH vom 30.01.2025 und einer maximalen Drehzahl von $9,5 \text{ min}^{-1}$, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.4 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 3 in dem „Betriebsmodus SO3“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 6375 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der noxt! engineering GmbH vom 30.01.2025 und einer maximalen Drehzahl von $8,4 \text{ min}^{-1}$, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0	73,4
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7	75,1
L _{o,Okt} [dB(A)]	88,8	96,3	99,5	99,7	98,1	93,6	86,1	75,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.5 Die WEA 4 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus PO7200, entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“, 0124-6701.V05 vom 29.02.2024) mit einer maximalen Leistung von 7200 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der noxt! engineering GmbH vom 30.01.2025 und einer maximalen Drehzahl von 9,5 min⁻¹, betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.5.5 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 1 in dem „Betriebsmodus SO1“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 6800 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der noxt! engineering GmbH vom 30.01.2025 und einer maximalen Drehzahl von 9,0 min⁻¹, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	90,8	98,4	101,5	101,7	100,1	95,6	88,0	77,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.6 Die WEA dürfen übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel L_{W,Okt} für den offiziellen Nachtbetrieb

- von 104 dB(A) im Betriebsmodus SO2 (**WEA 01**) bzw.
- von 101 dB(A) im Betriebsmodus SO5 (**WEA 02**) bzw.
- von 103 dB(A) im Betriebsmodus SO3 (**WEA 03**) bzw.
- von 105 dB(A) im Betriebsmodus SO1 (**WEA 04**),

um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.7 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{w,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{w,Okt}$ für den offiziellen Nachtbetrieb

- von 104 dB(A) im Betriebsmodus SO2 (WEA 01) bzw.
- von 101 dB(A) im Betriebsmodus SO5 (WEA 02) bzw.
- von 103 dB(A) im Betriebsmodus SO3 (WEA 03) bzw.
- von 105 dB(A) im Betriebsmodus SO1 (WEA 04),

um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrum, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.8 Wird bei dem übergangsweisen Nachbetrieb im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bei der Windenergieanlage eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

IV.5.9 Die WEA sind für den jeweilig beantragten Betriebsmodus solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V172-7.2 durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.5.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten

Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalldruckpegel $L_{p,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalldruckpegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der noxt! engineering GmbH vom 30.01.2025, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, zulässig.

IV.5.10 Für die WEA sind der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.2 - IV.5.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.5.2 - IV.5.5 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose noxt! engineering GmbH vom 30.01.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalldruckpegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt,

anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis: Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.5.9 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.5.11 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.5.12 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

IV.5.13 Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch

eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von den WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der FD, 70.1 kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die Anlagen sind in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

Schattenwurf

IV.5.14 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der next! engineering GmbH vom 23.09.2024 sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-01	Herberner Straße 69	59387 Ascheberg
SR-03	Zum Pöpping 11	59387 Ascheberg
SR-04	Ostereckern 3	59387 Ascheberg
SR-05	Ostereckern 5	59387 Ascheberg
SR-06	Zum Pöpping 21	59387 Ascheberg
SR-07	Zum Pöpping 14	59387 Ascheberg
SR-08	Zum Pöpping 15	59387 Ascheberg
SR-09	Zum Pöpping 13	59387 Ascheberg
SR-10	Zum Pöpping 3	59387 Ascheberg
SR-11	Zum Pöpping 5	59387 Ascheberg
SR-12	Zum Pöpping 7	59387 Ascheberg
SR-13	Zum Pöpping 23	59387 Ascheberg
SR-14	Zum Pöpping 9	59387 Ascheberg
SR-15	Ostereckern 14	59387 Ascheberg
SR-16	Im Hagen 31	59387 Ascheberg
SR-17	Im Hagen 35	59387 Ascheberg
SR-18	Im Hagen 23	59387 Ascheberg
SR-19	Im Hagen 29	59387 Ascheberg
SR-20	Im Hagen 27	59387 Ascheberg
SR-21	Im Hagen 25	59387 Ascheberg
SR-22	Im Hagen 37	59387 Ascheberg
SR-23	Im Hagen 21	59387 Ascheberg
SR-24	Forsthövel-Haiholt 4	59387 Ascheberg
SR-25	Im Hagen 39	59387 Ascheberg
SR-26	Forsthövel-Haiholt 4a	59387 Ascheberg
SR-27	Zum Pöpping 15 (weiteres Wohnhaus)	59387 Ascheberg
SR-28	Forsthövel-Münsterstraße 125	59387 Ascheberg
SR-29	Forsthövel-Münsterstraße 126	59387 Ascheberg
SR-30	Forsthövel-Haiholt 1	59387 Ascheberg
SR-31	Forsthövel-Haiholt 3	59387 Ascheberg
SR-34	Forsthövel-Forsthöveler Straße 13	59387 Ascheberg
SR-35	Forsthövel-Forsthöveler Straße 12	59387 Ascheberg

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-36	Forsthövel-Forsthöveler Straße 11	59387 Ascheberg
SR-37	Forsthövel-Forsthöveler Straße 12a	59387 Ascheberg
SR-38	Forsthövel-Forsthöveler Straße 7	59387 Ascheberg
SR-39	Rieth 15	48317 Drensteinfurt

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.5.15 Die Schattenwurfprognose der noxt! engineering GmbH vom 23.09.2024 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer V.5.14 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.5.16 Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter IV.5.14 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.5.14 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der noxt! engineering GmbH vom 23.09.2024 als tatsächliche Vorbelastungswert zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.5.14 aufgeführten Immissionsorte,

an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

IV.5.17 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.5.14 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.5.18 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.5.19 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.5.14 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.5.14 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der noxt! engineering GmbH vom 23.09.2024. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1,

spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

IV.7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26-Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 447-24**“ vorzulegen.

IV.7.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

IV.7.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

IV.7.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

IV.7.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

IV.7.6 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.7.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV.7.8 Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen sechs Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

IV.7.9 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I,

Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

IV.7.10 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

IV.7.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

IV.7.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m über Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

IV.7.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

IV.7.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach -

nötigenfalls auf Aufständierungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

IV.7.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

IV.7.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

IV.7.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

IV.7.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

IV.7.19 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 39-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle.

Nebenbestimmungen zum Störfall

IV.7.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer +49 6103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.7.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.7.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

IV.7.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

IV.7.24 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26,

unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**26.10.01-057/2025.0093 Nr. 93-25**“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an die oben genannte Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

IV.7.25 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12495** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

IV.7.26 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0359-25-BIA** mit den endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit

geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.8.1 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen sind die WEA im Zeitraum vom 01.April bis zum 31.Oktober eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Mit Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

IV.8.2 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an den WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016,2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.April und 31.Oktober umfassen.

Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist bei Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings bis zum 31.Dezember des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA können dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben

werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

IV.8.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden.

IV.8.4 Die einzelnen WEA sind jeweils im Falle der Grünlandmahd und bei der Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens im Zeitraum vom 01. April bis 31. August eines Jahres auf Feldern im Umkreis von 250 m bezogen auf den Mastfuß der WEA abzuschalten (s. Abb. 10 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Hierdurch wird das kurzzeitig stark gestiegene Kollisionsrisiko des Rotmilans aufgrund der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der einzelnen WEA wirksam gemindert.

Die Dauer der Abschaltung hat 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

Hinweis: Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Regelungen zwischen Betreiber und den Bewirtschaftern der betroffenen Felder zwingend voraus.

IV.8.5 Die Einhaltung der temporären Abschaltung gem. Nebenbestimmung IV.8.4 ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu dokumentieren. Hierzu hat der Betreiber der Anlage eine Dokumentation über die angebauten Kulturen auf den abschaltauslösenden Feldern und die Termine der bodenwendenden Maßnahmen und der jeweiligen Ernteereignisse in dem abschaltauslösenden Zeitraum zu führen.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und zusammen

mit der geführten Dokumentation auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen.

Ersatzgeldzahlungen

IV.8.6 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragten WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich für die

WEA 1 auf 41.906 €

(in Worten: einundvierzigtausendneunhundertsechs Euro),

WEA 2 auf 42.447 €

(in Worten: zweiundvierzigtausendvierhundsiebenundvierzig Euro),

WEA 3 auf 42.214 €

(in Worten: zweiundvierzigtausendzweihundertvierzehn Euro),

WEA 4 auf 41.817 €

(in Worten: einundvierzigtausendachthundertsiebzehn Euro),

Die Gesamtsumme von 168.384 € (in Worten: einhundertachtundsechzigtausenddreihundertvierundachzig Euro) ist unter der Angabe des Verwendungszwecks 727020-25-2024-0906 auf eines der vorgenannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

IV.8.7 Zur Gewährleistung des Artenschutzes ist eine jährliche Zahlung in ein Artenhilfsprogramm zu leisten (§ 6 Abs.1 Satz 5 WindBG). Die Zahlung beläuft sich für die WEA 1-4 auf jeweils 3.240 € (in Worten: dreitausendzweihundertvierzig Euro) und beträgt damit insgesamt 12.960 € (in Worten: zwölftausendneunhundertsechzig Euro).

Die Zahlung ist als jährlicher Betrag während der gesamten Betriebslaufzeit unter der Angabe des Kassenzeichens 1180 0627 2154 auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger: Bundeskasse Halle/ Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Die Zahlung wird erstmals nach Inbetriebnahme fällig und ist in den Folgejahren jeweils spätestens bis zum 1.12. eines Jahres zu überweisen.

Sonstige Nebenbestimmungen

- IV.8.8 Zur Kompensation der mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan durchzuführen und auf Kosten der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger(in) anzulegen, zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.
- IV.8.9 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid, der Landschaftspflegerische Begleitplan und das Maßnahmenkonzept mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht unaufgefordert mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

- IV.8.10 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten im Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli einzuhalten. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können. Sollte der Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit unumgänglich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Baubeginn erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.
- IV.8.11 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Entfernung von Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung, Rückschnitt) nur innerhalb des nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraumes, d.h. vom 01. Oktober bis zum 28./ 29. Februar durchzuführen.
- IV.8.12 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber den § 44 Abs. 1 Nr. 1 u 3 BNatSchG sind Baumfällungen mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Potenzielle Quartiere sind vor der Fällung auf einen aktuellen Besatz zu kontrollieren. Die Baumkontrolle ist durch die ÖBB zu protokollieren.

IV.8.13 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.8.14 Im Umkreis des Mastfußbereichs von 136 m der einzelnen WEA (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und entlang der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist an den Mastfußbereichen in jedem Fall auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/ Bepflanzung mit Bodendeckern bis jeweils an den Mastfuß und an die Kranstellfläche vorzusehen.

IV.8.15 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann die Frist verlängert werden.

IV.8.16 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.8.17 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.9.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 vorzulegen.

IV.10 LWL-Archäologie

IV.10.1 Das Plangebiet ist durch eine Landwehr geplant. Daher wird von LWL-Archäologie für Westfalen eine Begleitung aller erforderlichen Bodeneingriffe gefordert. Dabei wird die erhaltene archäologische Substanz dokumentiert und die fachgerechte Bergung dieser sichergestellt. Die Begleitung wird durch die LWL-Archäologie Außenstelle Münster erfolgen. Mindestens 4 Wochen vor ersten Erdarbeiten ist das weitere Vorgehen mit dem LWL-Archäologie für Westfalen abzustimmen.

IV.10.2 Die Kosten für die archäologische Baubegleitung gehen gem. § 27 (1) DSchG NRW zu Lasten des Vorhabenträgers.

IV.11 Infrastruktur

220-kV-Höchstspannungsfreileitung Münster – Gersteinwerk, Bl. 2617 (Maste 1056 bis 59)

IV.11.1 Die WEA 1 soll gemäß dem eingereichten Lageplanentwurf im Maßstab 1 : 2500 westlich und in einem Abstand von 280 m zur Leitungsmittellinie unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung errichtet werden. Die WEA 4 soll gemäß dem Lageplanentwurf im Maßstab 1 : 2500 in einem Abstand von 448 m südwestlich der Freileitung errichtet werden.

Zum Schutz der Leiterseile der betreffenden Felder sind Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

IV.11.2 Dem Betreiber der betroffenen Hochspannungsfreileitung ist eine Kostenübernahmeerklärung für die Schwingungsschutzmaßnahmen des Bauherrn vorzulegen.

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutz

V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld FD 70 anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

V.2.1 Ich weise darauf hin, dass die Bauaufsicht im vereinfachten Verfahren nur die Vereinbarkeit mit den im § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 aufgeführten Vorschriften prüft.

V.2.2 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens 2 Jahren durch eine(n) staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) zu prüfen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende/r Sachverständige/r und Anwesende bei der Prüfung

- Hersteller, Typ, Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Diese Dokumentation ist vom betreibenden Unternehmen über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Prüfintervalle können auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

V.2.3 Löschmaßnahmen am oder im Turm der Windkraftanlage sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeit zur Anlage besteht und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen etc. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

V.2.4 Die Anforderungen an den baulichen Arbeitsschutz wurden im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft (§ 64 Abs.1 Satz 2 BauO NRW 2018 bzw. § 65 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).

V.2.5 Ich weise darauf hin, dass gemäß VermKatG NRW für die Bauherrschaft die Pflicht besteht die bauliche Anlage auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist wird die

erforderliche Vermessung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Vermessungs- und Katasteramt veranlasst.

V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

V.3.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb der einzelnen Anlagengrundstücke erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2 zu be-antragen.

V.3.3 Der im Umfeld der WEA und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen – Ausgabe 2023 (R SBB) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.3.4 Dem Kreis Warendorf, untere Naturschutzbehörde, ist die erteilte Genehmigung mit den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf dem

Gebiet des Kreises Warendorf zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis nach § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen.

V.3.5 Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist eine digitale Version der Genehmigung (pdf-Format) zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung ist hierzu an das Funktionspostfach abgaben.naturschutz@bmuv.bund.de zu senden.

V.4 Gewässerschutz

V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3, abzustimmen.

V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung

V.5.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld FD 70.2 in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

V.5.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Bau-begleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

- V.5.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Kap. 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z.B. auf Grund von §62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).
- V.5.6 Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (z.B. Recycling-Material) sind durch die Inverkehrbringer und Verwender des Materials, die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Bei der Verwendung ist Folgendes zu beachten:

- Je nach Art und Güteklasse des mineralischen Ersatzbaustoffs sind die Einbauweisen gemäß Anlage 2 Tab. 1 – Tab. 27 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.
- Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen sowie mit einem Deckblatt (Anlage 8 zur ErsatzbaustoffV) zu dokumentieren (§ 25 Abs. 3 ErsatzbaustoffV) und der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Nachfrage vorzulegen.
- Schlacken, Aschen und Gießereisande dürfen nur in den Mindesteinbaumengen von 50 m³ bzw. 250 m³ eingebaut werden (§20 ErsatzbaustoffV).
- Die Verwendung von den in § 20 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzbaustoffe sowie Bodenmaterial, Baggergut und Recycling-Baustoff der Klasse 3 ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen (§ 22Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Der Umfang der Voranzeige ergibt sich aus § 20 Abs. 3 ErsatzbaustoffV. Zwei Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme ist dem Kreis Coesfeld FD 70.2 eine Abschlussanzeige vorzulegen (§ 22Abs. 4 ErsatzbaustoffV). Die Vor- und die

Abschlussanzeige können über das Serviceportal des Kreis Coesfeld ausgeführt werden (<https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/1176/show>).

V.6 Luftverkehr

V.6.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.

V.7 Abfallwirtschaft

V.7.1 Mineralische Ersatzbaustoffe, die im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) verwertet werden, dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Wird ein mineralischer Ersatzbaustoff in der Baumaßnahme verwendet, sind durch den Inverkehrbringer und den Verwender seit dem 01.08.2023 die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte und Einsatzart einzuhalten.

Gemäß § 25 Ersatzbaustoffverordnung ist der Verbleib dieser gütegesicherten Ersatzbaustoffe durch ein Deckblatt mit zugehörigen Lieferscheinen zu dokumentieren. Bei einer Verwendung von Ersatzbaustoffen ist nach Abschluss der Maßnahme die Dokumentation unaufgefordert durch den Bauherrn beim Kreis Coesfeld, FD 70.1/untere Abfallwirtschaftsbehörde (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de), einzureichen.

Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung gelten auch für den temporären Einsatz von Ersatzbaustoffen. Nach Rückbau ist ein Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, FD 70.1/untere Abfallwirtschaftsbehörde, einzureichen.

V.8 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.8.1 Die WEA sind im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

(110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Ascheberg, Bl. 1673 (Mast 1056/Bl. 2617 bis Mast A3)

V.8.2 Zum Schutz der Freileitung ist es notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

V.8.3 Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA, übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA-Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.

V.9 Geologischer Dienst

V.9.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die

Standicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

VI. Begründung

Allgemeiner Sachverhalt

Die OF Wind GmbH & Co. KG., hat mit Antrag vom 12.12.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 12.12.2024, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen vom Hersteller Vestas vom Typen V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und maximal 7200 kW elektrischer Leistung am Standort Ascheberg beantragt.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen am 19.02.2025 zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Ascheberg als Standortgemeinde
- Stadt Drensteinfurt
- Kreis Warendorf
- Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster

- Bundesnetzagentur, Berlin
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau und Energie, Dortmund
- RAG Aktiengesellschaft, Essen
- Geologischer Dienst NRW
- MNG Stromnetze GmbH & Co. KG
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf (für Ericsson Services GmbH und Deutsche Telekom)
- Westnetz GmbH, Münster
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- Vodafone West GmbH
- 450connect GmbH
- Straßen NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Abfrage BIL Leitungsportal

Der Gemeinde Ascheberg wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 19.02.2025 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme und zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorgelegt.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und
des Straßenbaus für Kreisstraßen

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten Windenergieanlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Bedenken wurden lediglich von den Naturschutzverbänden geäußert. Auf diese wird im Abschnitt Artenschutz eingegangen. Die weiteren Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben. Der Kreis Warendorf hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Genehmigungsverfahren

OF Wind GmbH & Co. KG, hat mit Antrag, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 12.12.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen beantragt. Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Die Windenergieanlagen liegen in durch den Regionalplan Münster ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Insofern ergibt sich nach § 6 WindBG keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und das Genehmigungsverfahren war gemäß § 4 i. V. m

§ 19 BImSchG in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sowohl die WEA als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen. Die hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind notwendig und angemessen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Abgrenzung Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die vier Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Enercon mit der Typenbezeichnung Vestas V172-7.2.

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befinden.

Die Einwirkbereiche der umliegenden bestehenden Windenergie überschneiden sich mit den gegenständlich beantragten WEA. Die beantragten und bestehenden WEA im Umfeld befinden sich nicht in der selben Konzentrationszone des des Vorranggebietes des sachlicher Teilplan“ Energie“ des Regionalplans Münsterland der Bezirksregierung Münster vom 17.04.2025. Das Kriterium des funktionalen Zusammenhangs nach den Ausführungen in dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.2022 - 22 A 1704/20 wird zudem nicht erfüllt.

Eine Windfarm mit den bestehende umliegenden WEA besteht daher nicht.

Befreiung geschützter Landschaftsbestandteil

Für die Herstellung der temporären Zuwegung wird teilweise der über den Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern ausgewiesene Landschaftsbestandteil Nr. 1.4.19 „Landwehr Harpenbaum“ in Anspruch genommen. Für die Herstellung der temporären Zuwegung wird eine Querung mit einem Flächenbedarf von ca. 50 m² erforderlich, was unter die Verbote des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern fällt. Insbesondere ist hier das Verbot einschlägig, Verkehrs- und deren Nebenanlagen, anzulegen oder auszubauen (Ziffer 1.4.B.16 des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern). Im Landschaftsplan ist für dieses Verbot keine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen und kann nur über die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG überwunden werden.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde auch ein Antrag auf Befreiung gestellt.

Die Errichtung der temporären Zuwegung dient dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist damit als öffentliches Interesse zu werten. Bei der Konzeption der Trasse wurde auf einen möglichst kleinräumigen Eingriff in den linearen Landschaftsbestandteil geachtet, so dass auch keine geeigneten Alternativen für die Erschließung der Anlage gegeben sind. Der Eingriff ist so auch als notwendig einzustufen.

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Errichtung der Windenergieanlage und dem Erhalt der Wallhecke ist im vorliegenden Fall dem öffentlichen Interesse an der Errichtung der Windenergieanlage der Vorrang zu geben. Ausschlaggebend bei der Abwägung ist hier der kleinräumig begrenzte Eingriff, der den Landschaftsbestandteil nicht in Gänze beeinträchtigt.

Bei der Abwägung zwischen diesen beiden Interessen ist insbesondere auch der § 2 EEG zu beachten, der dem Ausbau der erneuerbaren Energien hier einen zu berücksichtigenden überragenden Belang einräumt.

Die Naturschutzverbände haben zur Befreiung keine Einwände geltend gemacht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen demnach hier vor.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 39 Abs. 2 LNatSchG zu erteilen.

Landschafts- und Naturschutz

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Windenergieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird eine Fläche von ~2.040 m² Boden voll versiegelt, durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen weitere ~11.010 m² in Schotterbauweise teilversiegelt.

Insgesamt werden durch die Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen ~13.050 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Temporär werden weitere ~29.580 m² Fläche baubedingt für die Herstellung von Zuwegungen, Montage- und Lagerflächen, etc. in Anspruch genommen.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für die Standorte der beantragten WEA, der Kranstellflächen und der einzelnen Zuwegungen auf den einzelnen Anlagengrundstücken werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biototypen-Wertigkeit beansprucht. Im Zuge der Herstellung der temporären und der dauerhaften Zuwegung zu den einzelnen WEA kommt es auch zu Querungen von Hecken und Wallheckenbeständen. Aufgrund der Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils wurde auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in dem Verfahren erteilt.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch

Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von potentiellen Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert.

Hierzu wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Bilanzierung nach dem „Warendorfer Modell vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt. Bei der Gegenüberstellung der Ausgangsbiotopwerte mit den Zielbiotopwerten auf den Vorhabenflächen wird ein Defizit von insg. 16.443 Biotopwertpunkten ermittelt. Darüber hinaus kommt es zu einer Inanspruchnahme von ca. 475 m² Hecken/ Wallhecken sowie jun-ger Waldbestände. Hiervon entfallen ca. 135 m² auf Überschwenkbereiche, die die Gehölze randlich tangieren. Hier müssen diese ggfs. auf den Stock gesetzt werden. Die restlichen 340 m² werden im Verhältnis von 1:1,5 kompensiert.

Zur Kompensation des Eingriffs wird auf einer bisherigen Ackerfläche Extensivgrünland in einem Umfang von 5.000 m² angelegt, welches auch gleichzeitig eine Ablenkfläche für das betroffene Revier des Wespenbussards darstellen soll. Für die Eingriffe in die Gehölzbestände im Zuge der Herstellung der Zuwegungen erfolgt eine Vergößerung eines vorhandenen Wallheckenbestandes um ca. 510 m².

Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgt nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 168.384 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Artenschutz

Der Antrag fällt aufgrund der Lage innerhalb eines Windenergiegebietes (Konzentrationszone 1 des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Stadt Dülmen) unter den Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlagen betroffen sein können.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin dazu einen Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept vorgelegt, welches dazu dienen soll, den Artenschutz bei dem beantragten Vorhaben zu gewährleisten.

Der Bericht umfasst eine Auswertung vorliegender Fachinformationen zum Vorkommen WEA-empfindlicher Arten in dem betroffenen Gebiet. Es liegen konkret zu berücksichtigende Vorkommen des Wespenbussards und des Rotmilans vor. Von beiden Arten sind Brutnachweise innerhalb der jeweiligen zentralen Prüfbereiche bekannt.

Sofern Daten nur für einige Arten oder nicht ausreichend vorhanden sind, um alle Verbotstatbestände für alle potenziell betroffenen Arten zu beurteilen, ist neben eventuellen Minderungsmaßnahmen eine jährliche Zahlung in ein Artenhilfsprogramm nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG anzuordnen.

Zur Berücksichtigung und Gewährleistung des Artenschutzes hat der Antragsteller ein Maßnahmenkonzept in dem Verfahren eingereicht. Zur Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte werden in dem Maßnahmenkonzept verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die über den Genehmigungsbescheid entsprechend angeordnet werden:

- Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Wiesenvögeln
- Rodungszeitbeschränkung zum Schutz Gehölz brütender Arten
- Höhlenbaumkontrolle zum Schutz von Fledermäusen und

baumhöhlenbewohnenden Vögeln

- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches
- Abschaltzeiten für Fledermäuse

Für die Artgruppe der Fledermäuse werden Abschaltungen auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 WindBG festgesetzt. Der Umfang der Abschaltung entspricht den Vorgaben des Länderleitfadens. Dem Betreiber der Anlage wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

Es ist daher aufgrund des von ihr ausgehenden Verstoßes gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Zahlung in ein Artenhilfsprogramm in Höhe von 450 € je MW installierter Leistung anzuordnen (§ 6 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 WindBG). Die jährliche Zahlung beläuft sich in diesem Fall auf 12.960 €.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz auf der Grundlage des § 6 WindBG für die Errichtung und den Betrieb der WEA in dem Windenergiegebiet sichergestellt.

Die geltend gemachten Einwendungen der Naturschutzverbände wurden von der unteren Naturschutzbehörde geprüft.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Betrieb der Anlagen und der Beeinträchtigung des Rotmilans. Für die von den Verbänden geforderte weitergehende Betriebseinschränkungen über die Installation eines Antikollisionssystems oder einer phänologischen Abschaltung fehlt aufgrund der Lage in einem Windenergiegebiet und der hier greifenden modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung die rechtliche Grundlage.

Dies wird im Rahmen der Genehmigung durch die beabsichtigte Abschaltung der einzelnen WEA bei Bewirtschaftungsereignissen und der Anordnung einer jährlichen Zahlung in ein Artenhilfsprogramm vollständig nach den Maßgaben der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (BMWK & BMUV, 19. Juli 2023) berücksichtigt.

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben; Version 19639:2019-09) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzel-bare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld (Kreis Coesfeld FD 70.1) als die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde hat die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld (Kreis Coesfeld FD 70.2) als die für den Bodenschutz zuständige Behörde mit E-Mail vom 19.02.2025 ins Benehmen gesetzt.

Zur Umsetzung des Vorhabens werden insgesamt werden 40.110 m² Fläche beansprucht. Es erfolgen dauerhafte Voll/- Teilversiegelungen im Bereich der Fundamente und Kranstellflächen (13.054 m²). Temporär werden Lager- und Kranauslegerflächen (10.530 m²), Baustraßen (16.485 m²) sowie Montageflächen (13.095 m²) beansprucht. Die Baustraßen und Montageflächen sollen teilversiegelt (geschottert) oder mit Stahlplatten ausgelegt werden.

Die für das Entschließungsermessen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV heranzuziehende Flächengröße von 3.000 m² wird damit deutlich überschritten. Im Zuge der Neuversiegelung und der temporären Beanspruchung als Montage – und Lagerflächen während der Bauphase werden drei der vier Verrichtungen, die in § 4 Abs. 5 BBodSchV genannt sind, durchgeführt. Es wird Oberboden abgetragen und Unterboden ausgehoben sowie Boden verdichtet.

Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach § 7 Satz 1 BBodSchG kommen somit die Grundstückseigentümer oder Sie, die Bürgerwindpark Osterbauer-Forsthövel GbR, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als diejenige, die Verrichtungen durchführen lässt, in Betracht. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten Windernergieanlagen ausgelöst werden, werden Sie, die Bürgerwindpark Osterbauer-Forsthövel GbR, im Rahmen des Ermessens als Pflichtige nach § 7 Satz 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gem. § 40 VwVfG i.V.m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, die Funktion des Bodens zu nachhaltig sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld FD. 70.2 bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel vorhanden,

auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere Personen oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs:

In dem vorliegendem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros Weil, Winterkamp und Knopp vom 21.11.2024 erfolgt in den Kap. 3.1 und 4.2.1 u. a. die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Innerhalb der der o.g. Eingriffsflächen liegen teilweise Böden vor, die durch den geologischen Dienst NRW als schutzwürdig bewertet wurden und die eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern. Nach Abschluss der Bauphase sollen die temporär genutzten Montage und Lagerflächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transporten, Fahrzeugen und Baugeräten wird auf diese Flächen physikalisch ebenfalls in einen erheblichen Umfang eingewirkt.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der dauerhaften und temporären Inanspruchnahme von Flächen sowie dem Anfall, der (Zwischen)Lagerung und Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung im Sinne des KrWG) von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gem. Art. 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt gemäß Ziffer IV.4.2 ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und

verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde Ascheberg.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet, im reinen Wohngebiet und im Mischgebiet.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die *noxt! engineering GmbH* vom 30.01.2025 ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten beim Tagbetrieb in dem Betriebsmodus PO7200 - und beim Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus SO2 für die WEA 1, SO5 für die WEA 2, SO5 für die WEA 3 und SO1 für die WEA 4 gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.1 bis IV.5.13 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der noxt! engineering GmbH vom 23.09.2024 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.13 bis IV.5.19 erfüllt der Antragsteller die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der noxt! engineering GmbH vom 23.09.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik der Immissionsrichtwerte, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten werden.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV 5.13 bis IV 5.19 wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen. Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.3 durch vier Bankbürgschaften gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung und vorgelegten Gutachten. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher

Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen. Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von den WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Narbenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Die vier beantragten Windenergieanlagen des Hersteller Typ Vestas V172-7.2 mit einer Rotorblattlänge von ca. 86 m befinden sich in einem ausreichenden Abstand zu den Gemeindewegen/Straße und ragen selbst in der ungünstigsten Ausrichtung nicht über diese. Durch das Eisansatzerkennungssystem der beantragten Windenergieanlagen wird die jeweilige Windenergieanlagen unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt.

Ein „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit minimiert.

Des Weiteren ist das Eiserkennungssystem der Windenergieanlage 2 so zu programmieren, dass die Windenergieanlage bei erkannten Eisansatz unmittelbar abschaltet und in den Trudelbetrieb wechselt, und die Gondel und der Rotor in eine Position parallel zur Längsseite der Trabrennbahn gedreht wird, um sicherzustellen, dass sich bei Eisansatz der Rotor nicht im Nahbereich zur Trabrennbahn befindet.

Die Umsetzung der Parkposition kann entfallen, wenn durch eine Eisfall-Risikoanalyse

nachgewiesen wird, dass eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Gefährdung nicht besteht.

Planungsrecht

Die beantragten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Windenergiebereiche des Regionalplans 2025.

Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg wurde mit Schreiben vom 03.04.2025 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch eine Bankbürgschaft gesichert. Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.2 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit konnte aufgrund der noch fehlenden Typenprüfung nicht erbracht. Eine Einreichung der Typenprüfung vor Baubeginn wurde beantragt. Die vollständigen Unterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Die Absicherung erfolgt durch die Bedingung III.2. Die Bauüberwachung/Prüfung erfolgt durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit und nicht durch die Bauaufsicht.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden

Brandschutzstandard besitzen Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasten

Die Abstandsflächen der geplanten Windenergieanlagen liegen teilweise auf benachbarten Grundstück. Die entsprechend erforderliche Abstandsflächenbaulasten für die WEA 1 und WEA 4 sind mit Datum vom 16.06.2025 in das Baulastenverzeichnis für die Gemeinde Ascheberg, Baulastenblatt-Nr. 1150 und 1153, eingetragen worden.

Die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Erschließungsbaulasten für die WEA 2 und WEA 3 sind ebenfalls am 16.06.2025 in das Baulastenverzeichnis für die Gemeinde Ascheberg, Baulastenblatt-Nr. 1035, 1151 und 1152, eingetragen worden.

Denkmalschutz

Zur Herstellung des Benehmens im Zuge der Anhörung gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 DSchG NRW für das Objekt in Ascheberg, Ostereckern 13 zur Veränderung in der engeren Umgebung der Baudenkmäler der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Referat Praktische Denkmalpflege mit Mail vom 24.03.2025 beteiligt.

Das Benehmen durch den LWL wurde am 05.06.2023 gegenüber der Gemeinde Ascheberg hergestellt.

Zum Antrag auf Vornahme o. g. baulicher Veränderung ist das Denkmalpflegefachamt des Landschaftsverbandes der Auffassung, dass der beantragten Maßnahme in der engeren Umgebung zu den Baudenkmalen Ostereckern 13 in Ascheberg Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW in der engeren Umgebung des genannten Objektes und bedürfen demnach einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Unter Berücksichtigung der Eintragungsbescheide ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen

für die Erscheinungsbilder der Baudenkmale erzeugen werden. Dem Vorhaben stehen daher keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes entgegen.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist daher gem. § 9 Abs. 3 DSchG NRW zu erteilen und wird in diese Genehmigung einkonzentriert.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung). Die Baugenehmigung sowie die denkmalrechtliche Erlaubnis sind von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst.

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der vier Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Frank Geburek

X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Version/ Rev. mit Datum	Anzahl in Blatt
1	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	Ver. 1.0, 12.12.2024	5
2	Antrag nach BImSchV	Ver. 1.0, 12.12.2024	5
3	Standorte WEA	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
4	Formular 2, Gliederung der Betriebseinheiten	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
5	Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen	Ver. 1.0, 12.12.2024	7
6	Hinweis zur Anwendung des §6 WindBG / EU-Notfallverordnung 2022/2577	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
7	Formular 7, Niederschlagsentwässerung	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
8	Hinweis Betriebsablauf Abwasser und Abfall	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
9	Antrag öffentlicher Bekanntmachung	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
10	Bauantrag Sonderbau, Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO	Ver. 1.0, 12.12.2024	2
11	Baubeschreibung, Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO	Ver. 1.0, 12.12.2024	3
12	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlage, Anlage I/8 zur VV BauPrüfVO	Ver. 1.0, 12.12.2024	2
13	Architektenbescheinigung	Ver. 1.0, 14.11.2012	1
14	Allgemeine Informationen über Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen, Dok.Nr 0016-1661 V24	Ver. 24, 17.04.2024	13
15	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss Enventus-Plattform, Dok.Nr. 0028-0370 V09	Ver. 09, 12.01.2023	5
16	Allgemeine Beschreibung EnVentus Plattform, Dok.Nr. 0012-2836 V01	Ver. 01, 21.09.2022	43
17	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen, Dok.Nr. 0030-2627 V15	Ver. 15, 16.06.2022	4
18	Übersichtszeichnung V172-7.2 175, 0114-1754	Ver. 03, 07.12.2022	1
19	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen V172-7.2, 0124-6701.V05	Ver. 05, 29.02.2024	7
20	Fledermausschutzsystem VestasOnline, Dok.Nr. 0080-8992 V01	Ver. 01, 01.07.2022	8
21	Fledermausschutzsystem NorthTec, Dok.Nr. 0020-7100.V05	Ver. 05, 25.07.2023	6
22	Schattenwurf-Abschaltsystem VestasOnline, Dok.Nr. 0080-8993 V02	Ver. 02, 22.10.2022	8
23	Schattenwurf-Abschaltsystem NorthTec, Dok.Nr. 0028-0787.V07	Ver. 07, 23.03.2023	10
24	Leistungsspezifikation EnVentus, Dok.Nr. 01727-1584 V02	Ver. 02, 10.11.2022	42

Nr.	Bezeichnung	Version/ Rev. mit Datum	Anzahl in Blatt
25	Herstellereklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus Plattform, Dok.Nr. 0110-4483 V10	Ver. 10, 06.11.2023	8
26	Datenaufbereitung und Signale	Ver. 00, 27.07.2023	8
27	Hinweis Typenprüfung	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
28	Herstellkosten-V172-7.2MW-175m, Dok.Nr. 0124-0042 V00	Ver. 0.0, 14.04.2022	2
29	Übersichtsplan, DTK25, M25000	Ver. 1.0, 26.02.2024	1
30	Übersichtskarte, ABK5, M5000	Ver. 1.0, 26.02.2024	1
31	Übersichtskarte M2000	Ver. 1.0, 08.11.2024	1
32	Amtlicher Lageplan WEA1, M1000, Signatur Vermesser vom 24.06.2025	Ver. 1.0, 08.11.2024	1
33	Amtlicher Lageplan WEA2, M1000, Signatur Vermesser vom 24.06.2025	Ver. 1.0, 26.02.2024	1
34	Amtlicher Lageplan WEA3, M1000, Signatur Vermesser vom 25.06.2025	Ver. 1.0, 26.02.2024	1
35	Amtlicher Lageplan WEA4, M1000, Signatur Vermesser vom 24.06.2025	Ver. 1.0, 26.02.2024	1
36	Abstandsflächenberechnung	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
37	Hindernisanzeige für Luftfahrtbehörden	Ver. 1.0, 12.12.2024	2
38	Übersichtskarte Schutzgebiete, M10000	Ver. 1.0, 05.12.2024	1
39	Übersichtskarte Gewässer, M10000	Ver. 1.0, 05.12.2024	1
40	Übersichtskarte Waldbestände, M10000	Ver. 1.0, 05.12.2024	1
41	Übersichtskarte Bauliche Anlagen, M10000	Ver. 1.0, 05.12.2024	1
42	Hinweis Leitungen und Richtfunk	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
43	Übersichtskarte Leitungen und Richtfunk, M10000	Ver. 1.0, 05.12.2024	1
44	Übersichtskarte Planungsrecht M1000	Ver. 1.0, 05.12.2024	1
45	Hinweis Anbindung Stromnetz	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
46	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Dok.Nr. 0040-4327 V13	Ver. 13, 01.05.2022	28
47	Übersichtskarte Optisch bedrängende Wirkung, M10000	Ver. 1.0, 05.12.2024	1
48	Angabern zu wassergefährdende Stoffen, Dok. Nr. 0120-9359.V06	Ver. 06, 02.02.2024	7
49	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Dok. Nr. 0120-9360.V04	Ver. 04, 16.08.2023	15
50	BLAK UmwS Merkblatt	Ver. 00, 15.03.2024	17
51	Hinweis Ersatzbaustoffe	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
52	Hinweis zur Entstehung von Abwasser	Ver. 1.0, 12.12.2024	1

Nr.	Bezeichnung	Version/ Rev. mit Datum	Anzahl in Blatt
53	Angaben zum Abfall, Dok. Nr. 0120-9342.V03	Ver. 03, 02.02.2024	10
54	Hinweise Wartung/ Angaben zur Anlagensicherheit	Ver. 1.0, 06.12.2023	1
55	Mitteilung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
56	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland, Dok.Nr. 0098134.V26	Ver. 26, 16.05.2024	37
57	Allgemeine Spezifikation Sichtweitenmessgerät, Dok.Nr. 0087-9628 V01	Ver. 01, 27.04.2022	15
58	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Dok. Nr. 0107-9741 V02	Ver. 02, 05.01.2024	10
59	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, „Feuer W ES“ + IR, Dok.Nr. 0107-7605 V03	Ver. 03, 15.12.2022	10
60	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer - Turm, Dok. Nr. 0107-8717 V02	Ver. 02, 17.01.2022	11
61	Allgemeine Spezifikation Eiserkennungssystem, Dok. Nr. 0049-7921 V15	Ver. 15, 13.10.2022	8
62	Stellungnahme Option Eiserkennung, Dok. Nr. 0047-8035.V13	Ver. 13, 22.04.2024	1
63	Spezifizierung Yaw-into-fixed-position-due-to-ice, Dok. Nr. 0039-9510 V03	Ver. 03, 02.06.2023	4
64	Gutachten Integration BLADEcontrol, Report Nr. 75172	Rev. 06, 18.10.2021	7
65	BLADEcontrol Zertifikat	Ver. 06, 20.10.2022	7
66	Blitzschutz und elektromag. Verträglichkeit, Dok. Nr. 0077-8488 v05	Ver. 05, 30.11.2022	18
67	Vestas Erdungssystem, Dok. Nr. 0000-3388 V12	Rev. 12, 08.04.2015	11
68	Hinweis Arbeitsschutz	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
69	Stellungnahme Arbeitsschutz Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	Ver. 01, 14.06.2022	4
70	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	Ver. 00, 07.10.2022	1
71	Allgemeine Beschreibung EnVentus Feuerlöschsystem, Dok. Nr. 0122-6218 V00	Ver. 00, 31.03.2022	8
72	Generisches Brandschutzkonzept EnVentus	Ver. 00, 31.05.2022	16
73	Standortbezogenes Brandschutzkonzept, Andreas&Brück GmbH, April 2024	Ver. 1.0, 30.04.2024	17
74	Rückbauverpflichtung	Ver. 1.0, 31.01.2025	1
75	Nachweis der Rückbaukosten, Dok. Nr. 0124-0044.V01	Ver. 01, 05.12.2022	2
76	Schattenwurfbericht NE-B-130074, noxt! engineering GmbH, Osnabrück	Rev. 00, 23.09.2024	189

Nr.	Bezeichnung	Version/ Rev. mit Datum	Anzahl in Blatt
77	Schalltechnischer Bericht NE-B-130074, noxt! engineering GmbH, Osnabrück	Rev. 01, 30.01.2025	99
78	Baugrunduntersuchung, BBU Dr. Schubert GmbH, Trendelburg	Rev. 00, 15.07.2024	127
79	Gutachten zur Standorteignung , TÜV Süd,	Rev. 01, 02.09.2024	31
80	Landschaftspflegerischer Begleitplan, wwK, Warendorf	Rev. 00, 21.11.2024	63
81	Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept, wwK, Warendorf	Rev. 00, 25.09.2024	30
82	Hinweis Ersatzgeldermittlung	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
83	Hinweis Befreiung geschützter Landschaftsbestandteil	Ver. 1.0, 12.12.2024	1
84	Stellungnahme zur Nutzung der Trabrennbahn	Ver. 1.0, 18.03.2025	1
85	Stellungnahme zur Nutzung des Gebäudes	Ver. 1.0, 19.03.2025	1

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

EU-Vorschriften

Richtlinie 2006/42 EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (<i>ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86</i>) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	---

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174 / SGV. NRW. 7134)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBI. NRW. 2015 S. 26) (Gemäß RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
Windenergie-Erlass NRW 2018	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen	(Deutsches Institut für Normung e. V.)
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02
DIN ISO 9613-2	Akustik; Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien; Allgemeine Berechnungsverfahren; 1996

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien (TR 1 bis TR 10)	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
----------------------------------	---

LAGA

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Nr. 20	Technische Vorschriften/Regeln für die Abfallbeseitigung: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
--------	---

LAI**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz**www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI 2002 WEA- Schattenwurf- Hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) – verabschiedet auf der Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 6.- 8.5.2002

Sonstiges

Windenergie- Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de; www.windenergie-handbuch.de; 19. Ausgabe, März 2023
-------------------------------	---

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, Abt. 62	Kreis Coesfeld, Abteilung 62-Vermessung und Kataster
Kreis Coesfeld, Abt. 63	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)